



Ue 25.1

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 549 RPA/F1/Mm/sk

Bern, 4. August 1987

Laufen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 53 046 "Bahnhofareal"
Geringfügige Aenderung nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 20. Juli 1987 beschlossene Abänderung des Gestaltungsplanes Nr. 53 046 mit Sonderbauvorschriften "Bahnhofareal" wird in Anwendung von Art. 149 Abs. 2 i.V. mit Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird festgestellt, dass der ausserhalb des Wirkungsbereiches farbig dargestellte Strassenbereich (Bahnhofstrasse) lediglich die Bedeutung eines Hinweises hat.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage vom 23. Mai 1987 - 22. Juni 1987 keine Einsprache eingereicht wurde.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Aenderung des Gestaltungsplans und der Sonderbauvorschriften

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Aenderung des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsassiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

WEA/3+1 Ex. TBA/2 RPA/6+2 Ex.

G. Bürki, Regierungsrat